

BGer 1P.670/2004 vom 17. Mai 2005

Bundesgericht, 2005-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.670_2004

FR: TF 1P.670/2004 du 17 mai 2005

IT: TF 1P.670/2004 del 17 maggio 2005

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 189 Abs. 1 lit. d BV und Art. 83 lit. b OG beurteilt das Bundesgericht staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen, wenn es von einer Kantonsregierung angerufen wird, die ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an einem Entscheid hat (BGE 125 I 458 E. 1).

Der vorliegende negative Kompetenzkonflikt zwischen den Kantonen Aargau und Zürich dreht sich um die Auslegung von Art. 376 Abs. 1 ZGB und gründet damit formell im Privatrecht. Materiell regelt diese Bestimmung indessen staatliche Zuständigkeiten und ist damit öffentlichrechtlicher Natur, weshalb die staatsrechtliche Klage zulässig ist (BGE 109 Ib 76). Da der Kanton Aargau ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung hat und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Klage einzutreten.

Auf staatsrechtliche Klage hin prüft das Bundesgericht den Streitgegenstand im Rahmen der Parteianträge sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht frei (BGE 125 I 458 E. 4g ; 61 I 351 ; W. Birchmeier, Bundesrechtspflege, Zürich 1950, S. 287).

E. 2.1

Die Bevormundung erfolgt am Wohnsitz der zu bevormundenden Person (Art. 376 Abs. 1 ZGB), wobei sich dieser primär nach Art. 23 und Art. 26, subsidiär nach Art. 24 ZGB bestimmt. Nach unbestrittener Auffassung gilt diese Bestimmung nebst der eigentlichen Bevormundung, der Ernennung des Vormundes, u.a. auch für die Entmündigung (Thomas Geiser in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, 2. A., Basel/Genf/München 2002, N. 5 zu Art. 376; Bernhard Schnyder/ Erwin Murer, Berner Kommentar, Bern 1984, N. 7 zu Art. 376 ZGB). Massgebender Zeitpunkt, welcher sich bundesrechtlich bestimmt, ist nach einhelliger Auffassung von Lehre (Schnyder/Murer a.a.O. N. 120 zu Art. 376; Geiser a.a.O. N. 6 zu Art. 376, je mit Hinweisen; Henri Deschenaux/Paul-Henri Steinauer, *Personnes physiques et tutelle*, 3. A. Bern 1995, Rz. 892a; Ariane Zurbuchen, *La procédure d'interdiction*, thèse Lausanne 1991, S. 19) und Rechtsprechung (BGE 126 III 415 E. 2c; 101 II 11 E. 2a; 95 II 514 E. 3) die Einleitung des Entmündigungsverfahrens.

Streitentscheidend ist somit, wann das Entmündigungsverfahren eingeleitet wurde, und wo X. _____ zu diesem Zeitpunkt Wohnsitz hatte.

E. 2.2.1

Strittig ist, ob die Mutter des Betroffenen am 10. Juli 2001, als sie beim Sekretär der Vormundschaftsbehörde Dietikon vorsprach, die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens gegen ihren Sohn beantragt hat oder nicht. Der Kanton Zürich verneint dies. Hauptanliegen der Mutter sei gewesen, ihren Sohn bei der IV anzumelden, da er mit seinem Geld nicht auskomme. Sie habe, entgegen der Auffassung des Kantons

Aargau, "nicht (..) zum Zweck der Anzeige bzw. mit einem Antrag auf Anordnung einer vormundschaftlichen Massnahme bei der Sozialbehörde Dietikon vorgeschlagen."

"Lediglich im Gespräch" sei man auf den Gesundheitszustand des Sohnes zu sprechen gekommen, worauf sie erklärt habe, die Ärzte hätten ihr geraten, dessen neuerliche Einweisung in eine Klinik zu veranlassen, damit die entsprechenden Abklärungen gemacht werden könnten. Aus diesem Gespräch habe sich für die Vormundschaftsbehörde Dietikon keine Pflicht zur Einleitung eines Entmündigungsverfahrens ergeben (Klageantwort E. 1b S. 10 f.).

Nach der Protokollnotiz des Sekretärs der Vormundschaftsbehörde hat die Mutter zwar auch zum Ausdruck gebracht, dass sie sowohl die Einleitung vormundschaftlicher Massnahmen gegen ihren Sohn als auch dessen Einweisung in eine psychiatrische Klinik wünschte. Der Sekretär hat daraufhin seine Einschätzung der Lage geäussert, wonach ihrem Sohn mit einer Einweisung in eine Klinik wohl am besten geholfen werden könnte; danach stelle sich allenfalls die Frage nach vormundschaftlichen Massnahmen. Er hat damit der Mutter klar zu verstehen gegeben, dass ihm die besorgniserregende Lage von X. _____ bewusst war, er im Moment jedoch keine Veranlassung sehe, ein Entmündigungsverfahren anzuheben oder einen FFE in die Wege zu leiten. Die Mutter hat sich mit dieser Antwort offensichtlich zufrieden gegeben. Dies ergibt sich einerseits aus dem Gesprächsprotokoll und andererseits aus dem Umstand, dass sie die Sache auf sich beruhen liess und sich bei der Vormundschaftsbehörde Dietikon weder nach dem Stand des Entmündigungsverfahrens erkundigte noch darauf bestand, dass ein solches umgehend einzuleiten sei. Unter diesen Umständen lässt sich nicht sagen, sie hätte in diesem Gespräch auf der Eröffnung eines Entmündigungsverfahrens bestanden mit der Folge, dass der 10. Juli 2001 als Stichtag für dessen Einleitung anzusehen wäre.

E. 2.2.2

Bis Ende 2001 wurden keine weiteren Schritte im Hinblick auf eine allfällige Bevormundung von X. _____ unternommen. Am 10. Januar 2002 ordnete der Bezirksarzt-Stellvertreter von Baden einen FFE gegen ihn an. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde von X. _____ dagegen am 5. Februar 2002 gut. Es anerkannte nur eine subsidiäre Notfallzuständigkeit der Aargauer Behörden und wollte die Fortführung des FFE und die allfällige Einleitung vormundschaftlicher Massnahmen der seiner Auffassung nach zuständigen Vormundschaftsbehörde von Dietikon überlassen. Die Aargauer Behörden unternahmen - entgegen den verwaltungsgerichtlichen Erwägungen - keinen Versuch, bei der Vormundschaftsbehörde Dietikon ein Entmündigungsverfahren einzuleiten (Klageantwort E. III 1. e S. 12, Replik E. 2b S. 3). Sie blieben vielmehr untätig und entliessen X. _____ aus dem FFE, welcher umgehend ins Haus seiner Grossmutter zurückkehrte.

E. 2.2.3

Am 3. September 2003 ersuchte die Mutter von X. _____ die Vormundschaftsbehörde Neuenhof förmlich um den Erlass vormundschaftlicher Massnahmen gegen ihren Sohn. Aus den obenstehenden Ausführungen (E. 2.2.1 und 2.2.2) ergibt sich, dass die Vormundschaftsbehörde Dietikon vor diesem Zeitpunkt nie ein Entmündigungsverfahren gegen X. _____ eingeleitet hatte und von Y. _____ auch nicht dazu angehalten worden war.

E. 2.3.1

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Nach der Rechtsprechung kommt es bei der Frage, welchen Ort sie zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gemacht hat (Eugen Bucher, Berner Kommentar, Bern 1976, N. 8 ff. zu Art. 23 ZGB), nicht auf ihren inneren Willen, sondern darauf an, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen (BGE 97 II 1 E. 3 S. 3 ff., mit Hinweisen). Das Erfordernis des dauernden Verbleibens ist nach Lehre und Rechtsprechung so zu verstehen, dass der Aufenthalt an einem Ort nicht ein bloss vorübergehender sein soll; Staehelin postuliert als Mindestdauer 1 Jahr (Daniel Staehelin in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, 2. A., Basel/Genf/München 2002, N. 8 zu Art. 23). Die Absicht, den Ort später einmal wieder zu verlassen, steht einer Wohnsitznahme nicht entgegen (BGE 127 V 237 E. 2c S. 241; Bucher, a.a.O., N. 22 zu Art. 23 ZGB). Der einmal begründete Wohnsitz bleibt bis zur Begründung eines neuen bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB).

E. 2.3.2

Unbestritten ist, dass X. _____ bis Ende März 2001 in Dietikon über eine eigene Wohnung verfügte und dort Wohnsitz hatte. Fraglich ist, ob und falls ja, wann er nach deren Aufgabe und seinem Wegzug aus Dietikon in Neuenhof einen neuen Wohnsitz begründete.

Seit seinem Einzug bei seiner Grossmutter im Mai 2001 hat X. _____ allen Versuchen, ihn zum Verlassen dieser Wohnung zu bewegen, hartnäckig und mit Erfolg getrotzt und ist nach den wiederholten polizeilichen Wegweisungen jeweils immer wieder dorthin zurückgekehrt. Nach der unbestrittenen Erklärung von Z. _____ vom 14. Oktober 2003 hat er seit Mitte Mai 2001 nur wenige Tage nicht in ihrem Haus verbracht. Auch wenn X. _____ die Unterkunft bei seiner Grossmutter anfangs möglicherweise durchaus als Provisorium angesehen haben mag, so hat er nach seinem Wegzug von Dietikon seinen Lebensmittelpunkt klarerweise nach Neuenhof verlegt und es ist nicht ersichtlich, dass er je in irgendeiner für Aussenstehende erkennbarer Weise versucht hätte, das Haus seiner Grossmutter zu verlassen und anderswo einen neuen Wohnsitz zu begründen. Es war ihm auch klar, dass er seinen Wohnsitz in Dietikon aufgegeben hatte und einen neuen begründen müsste, hat er doch die Verfügung der Sozialbehörde Dietikon vom 17. September 2001, wonach er per Ende September von der Einwohnerkontrolle nach unbekannt abgemeldet würde, nicht angefochten, sondern sich nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Dezember 2001 telefonisch erkundigt, ob ihm die Frist für die Meldung eines neuen Wohnsitzes erstreckt werden könnte. X. _____ war somit nach dem Wegzug von Dietikon auf der Suche nach einem neuen Wohnsitz, und er hat diesen faktisch im Mai 2001 nach Neuenhof verlegt und nie einen nach aussen in Erscheinung tretenden ernsthaften Versuch unternommen, anderswo einen Wohnsitz zu begründen.

Am 3. September 2003 forderte Y. _____ die Vormundschaftsbehörde Neuenhof förmlich auf, gegen ihren Sohn X. _____ das Entmündigungsverfahren zu eröffnen, womit sie das Verfahren einleitete. In diesem Zeitpunkt lebte X. _____ rund 2 Jahre und vier Monate in Neuenhof; nach dieser langen Zeit hatte er nach dem Gesagten dort Wohnsitz begründet. Da zuvor nirgendwo ein Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden war, ist (und bleibt) damit die Vormundschaftsbehörde Neuenhof für dieses Entmündigungsverfahren zuständig. Dies ist im Ergebnis auch sachgerecht, lebt doch X. _____ seit nunmehr fast vier Jahren praktisch ausschliesslich in Neuenhof, womit die Vormundschaftsbehörde Neuenhof näher am Geschehen und damit besser geeignet ist, dieses Verfahren durchzuführen als diejenige der Stadt Dietikon, zu welcher der Betroffene

seit seinem Wegzug keinen ersichtlichen Bezug mehr hat.

E. 3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einleitung eines Entmündigungsverfahrens gegen X. _____ auf jeden Fall nach dessen Wohnsitznahme in Neuenhof erfolgte, was die örtliche Zuständigkeit der dortigen Vormundschaftsbehörde begründet. Die Klage ist somit abzuweisen und der Kanton Aargau anzuweisen, die Vormundschaftsbehörde Neuenhof zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens anzuhalten.

Praxisgemäss sind bei einer Streitigkeit nach Art. 83 lit. b OG weder Gerichtskosten zu erheben noch Parteienschädigungen zuzusprechen (BGE 125 I 458 E. 5b S. 473).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.